OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700338/2/ER/KHu

Datum:
Linz, 26. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A.M., W., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. September 2017, GZ: VStV/917300574959/2017, wegen einer Übertretung nach dem Sicherheitspolizeigesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 13. April 2017 verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 150,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 4 Stunden), weil er am 21. März 2017 um 17:03 Uhr am Linzer Hauptbahnhof beim Aufgang zur Gleisnummer 21 durch das nachfolgend beschriebene Verhalten berechtigtes Ärgernis erregt und damit die öffentliche Ordnung gestört habe, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts nicht gerechtfertigt gewesen sei. Der Bf habe laut herumgeschrien, gerauft und drei Passanten angepöbelt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit Schreiben vom 26. April 2017 Einspruch, in dem er die Einleitung eines ordentlichen Verwaltungsstrafverfahrens beantragte sowie einen Beweisantrag stellte, aus dem sich ergeben würde, dass er die Tat nicht begangen habe. Mit Schreiben vom 11. Mai 2017 übermittelte die belangte Behörde dem Bf eine Aufforderung zur Rechtfertigung; mit Eingabe vom 23. Mai 2017 äußerte sich der Bf umfangreich zum Tatvorwurf. Er beantragte das Strafverfahren einzustellen, in eventu eine Ermahnung zu erteilen sowie in eventu die Strafhöhe zu reduzieren.

I.3. Mit dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vom 20. September 2017 wurde die über den Bf verhängte Geldstrafe reduziert. Der Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde lautet wie folgt:

„I. ‚Einspruch wird Folge gegeben'

Ihrem Einspruch vom 28.04.2017 gegen die Strafverfügung vom 13.04.2017 (siehe obige GZ) wird Folge gegeben und die Geldstrafe mit € 75,00 (im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tag(e) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)) neu bemessen.

[...]

Delikt:	Strafe neu:
§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz i.d.F. BGBl. I 61/2016	€ 75,00

[...]
Rechtsgrundlage:
§ 49 Abs. 2 VStG 1991
§ 64 Abs. 1 u. 2 VStG 1991“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass bereits ein geringerer Strafbetrag ausreichen würde, um den Bf in Zukunft vor weiteren Übertretungen abzuhalten.

I.4. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Bf vom 18. Oktober 2017, in der er mit umfangreicher Begründung die Rechtswidrigkeit des ggst. Straferkenntnisses vorbrachte. Unter anderem beanstandete er, dass sich dem Straferkenntnis nicht entnehmen lasse, welche Tat ihm konkret vorgeworfen werde.

I.5. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der oben dargestellte Verfahrensgang unstrittig ergibt. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, weil schon aufgrund der Aktenlage feststand, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war (siehe § 44 Abs 2 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs 2 VStG ist, wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, das ordentliche Verfahren einzuleiten. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

III.2. Im ggst. Fall hat der Bf mit Eingabe vom 26. April 2017 Einspruch erhoben und ausdrücklich die Einleitung eines ordentlichen Strafverfahrens beantragt. Er brachte vor, am ihm zur Last gelegten Vorfall nicht beteiligt gewesen zu sein bzw. jedenfalls nicht herumgeschrien und gerauft sowie keine Passanten angepöbelt zu haben.

III.3. Mit einem rechtzeitigen und zulässigen Einspruch gegen eine Strafverfügung tritt diese – wenn sich der Einspruch nicht nur auf die Art oder das Ausmaß der Strafe oder die Kostenentscheidung beschränkt – ex lege außer Kraft (sh. etwa *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG^{2} § 49 Rz 11 mwN).

III.4. Im angefochtenen Straferkenntnis führte die belangte Behörde aus, dass dem *„Einspruch [...] Folge gegeben“* werde und setzte die Geldstrafe mit einem niedrigeren Betrag neu fest. Dieser Spruch ist augenscheinlich so formuliert, als wäre bloß ein Einspruch gegen die Strafhöhe erfolgt und nur mehr über die Geldstrafe abzusprechen (sh. etwa *Weilguni*, aaO § 49 Rz 12). Der ggst. Einspruch war jedoch gerade nicht auf die Strafhöhe limitiert, sondern bezog sich auf die Tat an sich. Die Strafverfügung ist daher ex lege außer Kraft getreten, sodass eine Anknüpfung an den dort formulierten Tatvorwurf nicht in Betracht kommt.

III.5. Gemäß § 44a VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

III.6. Wie der Bf in seiner Beschwerde zutreffend ausführte, entspricht das ggst. Straferkenntnis diesen Anforderungen nicht, weil kein Tatvorwurf erkennbar ist.

III.7. Das Straferkenntnis war daher aufzuheben. Mangels angelasteter Tat im angefochtenen Straferkenntnis war eine Korrektur des Spruchs durch das Landesverwaltungsgericht OÖ nicht möglich (sh. zur Unzulässigkeit eines neuen Tatvorwurfs im Beschwerdeverfahren etwa auch VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Anwendung des eindeutigen Gesetzeswortlautes betreffend die Inhaltserfordernisse von Straferkenntnissen auf den konkreten Sachverhalt warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter